



Abb. 42. Gartenstadt Letchworth. Beispiel für Gruppierung von Einfamilienhäusern.

Die schematischen Bestimmungen der Bauordnung über Abstand und Fluchtlinien u. dgl., durch die gegenwärtig in unseren Städten eine gewisse Mindestberücksichtigung der öffentlichen Interessen erzwingen werden soll, und die dem schaffenden Architekten so lästige Fesseln anlegen, werden in den Gartenstädten ganz entbehrt werden können.

So hat die „Gartenstadt Hellerau“ in dem Entwurf ihrer Bauordnung fast von allen Maßbestimmungen abgesehen und sich auf die Angabe gewisser Richtlinien beschränkt. Das genügt auch vollständig für Siedelungen, in denen jedes Haus der Genehmigung einer sachverständigen Bau- und Künstlerkommission bedarf, die auf die einschlägigen Fragen natürlich ganz anders eingehen kann als der Polizeibeamte, der durch den Wortlaut der Verordnung in seinen Entschlüssen beengt ist. Kaum eine andere Materie ist einer einwandfreien Regelung durch Paragraphen so schwer zugänglich wie die Häuser- und Städtebaukunst.

Wenn schon auf dem Gebiete unserer Rechtspflege weniger Schema und mehr Rücksichtnahme auf das Besondere, mehr Persönlichkeit verlangt wird, so muß das natürlich noch mehr für das vielgestaltige Gebiet des Städtebaues zutreffen: Weniger Verordnungen, weniger Polizeigeist, aber mehr Verständnis für die Sonderbedürfnisse und mehr Beweglichkeit und Freiheit für die Baukunst! Dies Verlangen kann aber nur dadurch erfüllt werden, daß hier nicht dem am Formalen hängenden Verwaltungsbeamten, sondern dem mit der Materie vertrauten Techniker und Künstler die letzte Entscheidung zugestanden wird.